# Verein Kunst Schwyz Statuten

ARTIKEL 1	NAME, RECHTSFORM, SITZ
1.1	Der "Verein Kunst Schwyz" ist eine Vereinigung von bildenden Künstlern mit Bezug
1.2	zum Kanton Schwyz im Sinne der Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.
ARTIKEL 2	ZIELSETZUNGEN
2.1	
2.1	Der Verein will allen Mitgliedern ein Forum für Gespräch und Erfahrungsaustausch sein.
2.2	Er vertritt gemeinsame Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen und
2.2	gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen im Besonderen.
2.3	Er will die Kontakte zwischen Kunstinteressierten und Kunstschaffenden fördern.
2.5	El Will die Kontakte zwischen kanstinteressierten und kanstschaffenden fordern.
ARTIKEL 3	TÄTIGKEITEN
	Zur Erreichung dieser Ziele
3.1	- veranstaltet der Verein regelmässige Zusammenkünfte und Aktivitäten für ihre
	Mitglieder,
3.2	- pflegt er Kontakte mit öffentlichen und privaten Kunst- und Kulturinstitutionen,
3.3	- arbeitet er mit den Medien zusammen,
3.4	- kann er Gruppen- oder Einzelausstellungen für ihre Mitglieder oder eingeladene
	Gäste organisieren.
ARTIKEL 4	MITGLIEDSCHAFT
4.1	Der Verein setzt sich aus Mitgliedern folgender Gruppen zusammen:
4.1	a) Aktiven Mitgliedern (Künstlerinnen und Künstler) b) Gönnermitgliedern
	c) Kollektivmitgliedern (Private und öffentliche Vereinigungen und Institutionen)
	d) Ehrenmitglieder
4.2	Künstlermitglied kann werden, wer Kunstschaffende(r) ist und einen engen Bezug
7.2	zum Kanton Schwyz hat.
4.3	Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Aufnahmekommission des
	Vereins.
4.4	Austrittsgesuche können nur auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand
	eingereicht werden.
4.5	Jede/r Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Jahr.
4.6	Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen (Verstoss gegen die
	Vereinssatzungen, Schuldung des Jahresbeitrages, etc.) ausgeschlossen werden.
ARTIKEL 5	ORGANE
5.1	Die Organe des "Vereins Kunst Schwyz" sind:
	a) die Generalversammlung
	b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
	d) die Fach- und Arbeitsgruppen
	d) die Facii- did Arbeitsgruppen
ARTIKEL 6	GENERALVERSAMMLUNG
6.1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des "Vereins Kunst Schwyz".
6.2	Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
6.3	Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberu-
	fen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wer-
	den. Im letzten Fall hat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversamm-
	lung innert 30 Tagen zu erfolgen.
6.4	Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der
	Generalversammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand min-
	destens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
6.5	Zu Beginn der GV stellt die Präsidentin / der Präsidenten die statutengemässe Einbe-
	rufung fest, lässt die Stimmenzähler wählen und ermittelt die Zahl der Stimmbe-
	rechtigten.

6.6	Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:  a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung  b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten.  c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes  d) Wahlen  e) Statutenänderungen  f) Festlegung der Mitgliederbeiträge  g) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets  h) Anträge  i) Verschiedenes
ARTIKEL 7	VORSTAND
7.1	Der Vorstand repräsentiert die im Verein vertretenen Mitgliedergruppen und Tätig- keitsgebiete.
7.2	Aus den Mitgliedern des Vereins bestimmt die Generalversammlung:
	a) den/die Präsidenten/in
	b) den/die Vizepräsiden/in c) den/die Aktuar/in
	d) den/die Kassier/in
	e) bis fünf Beisitzer/innen
7.3	Mindestens die Hälfte des Vorstandes besteht aus Aktivmitgliedern.
7.4	Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Aktivitäten, führt die Beschlüsse der
	Generalversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, die nach Statuten nicht ei-
7.5	nem andern Organ übertragen sind.
7.5	Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten/in oder auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder, mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Einla-
	dung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden.
	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vor-
	standes anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; der/die Präsident/in hat das Recht des Stichentscheides.
7.6	Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
	a) der/die Präsident/in allein
	b) die übrigen Vorstandsmitglieder, bzw. Fach- und Arbeitsgruppenleiter/innen zu zweit mit der Präsidentin / dem Präsidenten.
ARTIKEL 8	RECHNUNGSREVISOREN
8.1	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
8.2	Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und legen ihren Bericht schriftlich
8.3	zuhanden der Generalversammlung vor. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen und die
0.5	Einhaltung der Budgets der Fach- und Arbeitsgruppen zu überprüfen.
ARTIKEL 9	FACH- UND ARBEITSGRUPPEN
9.1	Der Vorstand oder die Generalversammlung kann für die Erledigung bestimmter
0.2	Aufgaben Fach- bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.
9.2	Aufgaben und Kompetenzen der Fach- bzw. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand in besonderen Reglementen umschrieben.
9.3	In der Regel wird eine Fach- bzw. Arbeitsgruppe von einem Vorstandsmitglied präsi-
3.3	diert.
9.4	Mitglieder der Fach- bzw. Arbeitsgruppen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
ARTIKEL 10	FINANZEN
10.1.	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
	a) Mitgliederbeiträgen
	b) Gönnerbeiträgen
10.2	c) Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, spätestens bis 1. Juli, bzw.
	beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

10.3	Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Fach- bzw. Arbeitsgruppen sind beitragsfrei.
10.4	Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
10.5	Der Vorstand regelt das Rechnungswesen.
	Er kann die Führung besonderer Kassen bewilligen.
10.6	Die Finanzkompetenz des Vorstandes bewegt sich im Rahmen des Budgets.
10.7	Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Einhaltung der
	Statuten ist jede persönliche Haftung ausgeschlossen.

# ARTIKEL 11 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- 11.1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie finden geheim statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 11.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.
- 11.3 Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
  - In den geraden Jahren werden gewählt:
  - a) Präsident/in
  - b) Aktuar/in
  - c) die Hälfte der Beisitzer/innen
  - In den ungeraden Jahren werden gewählt:
  - a) Vizepräsident/in
  - b) Kassier/in
  - c) die Hälfte der Beisitzer/innen

## ARTIKEL 12 STATUTENÄNDERUNG/AUFLÖSUNG

- 12.1 Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 12.2 Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung zuzustellen.
- 12.3 Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 12.4 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

### ARTIKEL 13 GENEHMIGUNG, INKRAFTSETZUNG

Die vorstehenden Statuten des "Vereins Kunst Schwyz" sind an der Generalversammlung vom 4. November 2011 in Altendorf genehmigt worden.

Altendorf , 4. November 2011

# Die Präsidentin

Detta Kälin

### Der Aktuar

Stephan Keller